Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 453/2022

Sitzung vom 14. Dezember 2022

1668. Dringliche Interpellation (Zustände und Verantwortlichkeiten in der Justizdirektion)

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, und Yiea Wey Te, Unterengstringen, sowie Kantonsrätin Yvonne Bürgin, Rüti, haben am 28. November 2022 folgende dringliche Interpellation eingereicht:

Die Justiz ist für das Funktionieren eines Gemeinwesens von zentraler Bedeutung. Insbesondere Strafverfolgung und -vollzug müssen allen rechtsunterworfenen Menschen die Gewissheit vermitteln, dass es gerecht zu- und hergeht, und die Behörden sich nach Recht und Gesetz verhalten. Nichts ist dem abträglicher, als politisch Verantwortliche, die – unter dem Eindruck der nächsten Wahlen – improvisieren, Zeichen setzen, Medien instrumentalisieren und bei der Umsetzung einer politischen Agenda ihren Auftrag vergessen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit Jahren beschäftigt der Fall B. K. aka «C» die Gemüter. Für kurze Zeit schien eine Haftentlassung unmittelbar bevorzustehen, doch nun befindet sich der Mann bereits wieder in Untersuchungshaft und in der Öffentlichkeit fragt man sich, was eigentlich los ist.
   a. Warum verfügt die Justizdirektion auch nach Jahren der Auseinandersetzung mit B. K. aka «C» nicht über ein schlüssiges Konzept zum weiteren Vorgehen?
   b. Wer hat im Dossier B. K. aka «C» das Heft in der Hand und ist damit für die chaotisch anmutenden Zustände verantwortlich?
   c. Wie stellt die Justizdirektion ihre Fürsorgepflicht sicher und wie kann sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit transparent informiert wird.
   d. Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass Einheiten der Verwaltung miteinander und nicht gegeneinander arbeiten?
2. Erklärtermassen will die Justizdirektorin die Bedingungen der Untersuchungshaft lockern. Das Ziel, wonach diese nicht restriktiver als nötig sein soll, verdient Unterstützung, zumal von der Unschuldsvermutung auszugehen ist. Fragwürdig ist allerdings einmal mehr das gewählte Vorgehen: Nicht etwa der Gesetzgeber, sondern die Amtsstelle «Justizvollzug und Wiedereingliederung» (JuWe), die Teil der Justizdirektion ist, «hat die Haftbedingungen genau untersucht, Handlungsfelder herausgeschält und erste Massnahmen ergriffen, um die

Situation von Menschen in Untersuchungshaft zu verbessern.» Auf dieser Basis werden Fakten geschaffen, und im Sinne des Konzepts «Der Apparat nährt den Apparat.» lässt man sich gleich von einer EU-Aussenstelle, also von anderen staatlichen Funktionären, den «Prison Achievement Award» verleihen.

a. Ist es innerhalb der Zürcher Kantonsverwaltung normal, dass sich Amtsstellen ihre Aufträge selbst erteilen, oder wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Justizdirektorin – ohne parlamentarischen Auftrag und damit unter Verletzung des Legalitätsprinzips – eine rein politische Agenda verfolgt?
b. Wie beurteilt der Regierungsrat die um sich greifende Unsitte, dass sich kantonale, nationale und internationale Amtsstellen und staatlich unterstützte NGOs gegenseitig Preise verleihen, die beim besten Willen nur als PR-Aktionen in eigener Sache auf Kosten der Steuerzahler interpretiert werden können?
c. Wie viele solche Auszeichnungen erhielten Einheiten der kantonalen Verwaltung in der zu Ende gehenden Legislaturperiode?
d. Wie viele solche Auszeichnungen vergaben Einheiten der kantonalen Verwaltung in der zu Ende gehenden Legislaturperiode?

3. War Untersuchungshäftlingen bisher selbst der Konsum von Tageszeitungen untersagt, durfte ausgerechnet B. K. aka «C» während seiner Untersuchungshaft Fernsehen SRF ein ausführliches Interview gewähren?
   a. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass ausgerechnet B. K. aka «C», der in der Vergangenheit nicht gerade durch wohlgefälliges Verhalten aufgefallen ist, im Untersuchungsgefängnis ein Interview geben durfte?
   b. Wie kam es zu diesem Interview, von wem ging der Anstoss aus?
   c. Gibt es für solche Interviews ein Konzept, oder wird von Fall zu Fall entschieden, je nach politischer Opportunität?
   d. Werden schon bald auch Drogenhändler mit Hilfe unseres nationalen Fernsehens ihre Eindrücke vom Strafvollzug schildern und ihren Freunden wertvolle Tipps geben dürfen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat unter dem Aspekt der Sicherheit den Umstand, dass Untersuchungshäftling B. K. aka «C» und andere Häftlinge mit eigenen Accounts auf Instagram und anderen sozialen Medien aktiv sind und auf diese Weise ungestört Kontakt mit der Aussenwelt pflegen?
5. Auf der entsprechenden Website von Fernsehen SRF ist zu lesen: «Zu Besuch bei Brian im Gefängnis: ohne Aufsicht, ohne Sicherheitsbeamten vor der Tür. Bedenken gab es keine.»

a. Stimmt es, dass der Besuch unbeaufsichtigt ablief?
b. Stimmt es, dass keine Sicherheitsbeamte in der Nähe waren?
c. Stimmt es, dass es im Zusammenhang mit diesem Interview keine Bedenken gab?
d. Wurden die Journalistin und ihre Begleitpersonen der üblichen Personenkontrolle unterzogen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Interpellation Claudio Schmid, Bülach, Yiea Wey Te, Unterengstringen, und Yvonne Bürgin, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative ist ein fundamentales Gebot unseres Rechtsstaates. Zu beachten sind auch die vom Gesetzgeber festgelegten Zuständigkeiten. Die Staatsanwaltschaften führen ihre Strafverfahren eigenständig und unabhängig. Die Direktion der Justiz und des Innern bzw. ihre Vorsteherin hat diesbezüglich weder Weisungsbefugnisse noch Einblick in die Untersuchungsakten. Durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebrachte Sachverhalte unterliegen der unabhängigen Beurteilung durch die Gerichte. Der Justizvollzug vollzieht seinerseits die durch die Strafbehörden und Gerichte erlassenen Anordnungen.

Die Verfahrensleitung liegt bis zum erstinstanzlichen Gericht jeweils bei der Staatsanwaltschaft. Die Haft heisst dort Untersuchungshaft. Nach einem erstinstanzlichen Urteil geht die Verfahrensleitung an das Obergericht über. Die Haft heisst dann Sicherheitshaft.

Der beschuldigte B. K. befindet sich seit über fünf Jahren wegen des Vorwurfs von Delikten, die er in der Zeit von Januar 2017 bis Oktober 2018 begangen haben soll, ununterbrochen in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Die Verfahrensleitung liegt, wie ausgeführt, seit dem erstinstanzlichen Urteil beim Zürcher Obergericht. Dieses hat per 7. November 2022 die Sicherheitshaft wegen drohender «Überhaft» aufgehoben.

Dem Beschuldigten werden für die Zeit von November 2018 bis Juni 2022 zahlreiche weitere Delikte vorgeworfen, die strafrechtlich untersucht werden. Bei diesem zweiten Verfahrenspaket liegt die Verfahrensleitung noch bei der Staatsanwaltschaft. Zur Sicherung dieses Untersuchungsverfahrens hat der fallführende Staatsanwalt aus Gründen der Wiederholungsgefahr beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft beantragt.

Solange die vom Obergericht angeordnete Sicherheitshaft beim ersten Verfahren andauerte, bestand für die Anordnung von Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft für das zweite Verfahren kein Raum.

Das Zwangsmassnahmengericht hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgegeben und den Beschuldigten in Untersuchungshaft versetzt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Obergericht am 14. Dezember 2022 abgewiesen. B. K. verbleibt somit vorerst in Untersuchungshaft. Der Entscheid des Obergerichts ist nicht rechtskräftig und kann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Zu Frage 1:

Judikative und Exekutive sind voneinander unabhängig. Es kann und darf deshalb auch niemand «das Heft in der Hand halten». Das Zusammenwirken erfolgt mit den im Gesetz vorgeschriebenen Instrumenten.

Die staatlichen Behörden haben das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte auch dann zu wahren, wenn durch das Akteneinsichtsrecht Details der Untersuchung über die Anwaltschaft oder die geschädigte Person an die Medien und damit an die Öffentlichkeit gelangen. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und der Justizvollzug informieren in ihrem gesetzlich möglichen Rahmen jederzeit transparent.

Zu Frage 2:

Im Einklang mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung ist im Kanton Zürich das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung für die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft zuständig. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Untersuchungshaft liegt demnach in der Kompetenz der Direktion der Justiz und des Innern und der für die Durchführung zuständigen Amtsstelle.

Der Regierungsrat unterstützt den Modellversuch «Ressourcenorientierte Betreuung und Sozialarbeit in der Untersuchungshaft», es kann dazu auf den RRB Nr. 1477/2021 verwiesen werden. Auch das Bundesamt für Justiz beteiligt sich an den Kosten.

Der in der vorliegenden dringlichen Interpellation erwähnte Preis wurde von der European Prison Education Association vergeben. Auf die Vergabe solcher Preise hat der Regierungsrat keinen Einfluss. Sie kosten die Steuerzahlerinnen und -zahler aber auch nichts. Im Kanton Zürich oder in der Schweiz werden keine solche Preise ausgerichtet.

Zu Frage 3:

Die verfassungsmässig garantierten Grundrechte gelten auch für Personen in Haft. Eingeschränkt werden sie durch den Freiheitsentzug an sich und durch den Haftzweck (zum Beispiel Vermeidung von Kollusion). Innerhalb dieser Schranken gelten für die Inhaftierten die Grundrechte der Informations- und Meinungsfreiheit. Als Ausfluss davon ist auch die Medienfreiheit zu gewährleisten.

Die Verfahrensleitung hat die gebotene Interessenabwägung vorzunehmen und über die Zulassung oder Verweigerung eines beantragten Interviews zu entscheiden. Sie erteilt eine Bewilligung für Besuch und

Interview durch Medienvertretende nur, wenn dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Im Übrigen ist die Verfahrensleitung an die verfassungsmässigen Grundrechte gebunden. Aus Sicht des Regierungsrates sind Medienauftritte weder für die Wiedereingliederung von Insassen noch für die weiteren Beteiligten förderlich.

Zu Frage 4:

Es kann nicht verhindert werden, dass Drittpersonen ausserhalb der Hafteinrichtung für eine inhaftierte Person Social-Media-Accounts betreiben und die Inhalte wie Briefverkehr hin und her zirkulieren.

Zu Frage 5:

Der vom Staatsanwalt genehmigte Besuch erfolgte ohne Auflagen und wurde somit unbeaufsichtigt und ohne Trennscheibe vollzogen. Die Sicherheit der Besuchspersonen war durch verschiedene Massnahmen jederzeit gewährleistet. Alle Besuche durchlaufen eine standardisierte Sicherheitskontrolle.

II. Dieser Beschluss ist bis zur mündlichen Beantwortung der dringlichen Interpellation im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli